

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Februar 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Dezember 2021 in der Rechtssache T-546/20, Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium/Kommission

(Rechtssache C-101/22 P)

(2022/C 207/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. André, M. Ilkova und O. Verheecke als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Sopra Steria Benelux, Unisys Belgium

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Rn. 52 bis 57, 60, 61, 66, 68 und 69 des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- die Klage auf Nichtigerklärung abzuweisen;
- Sopra Steria Benelux und Unisys Belgium die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

Erstens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klägerinnen des ersten Rechtszugs mit ihrem Schreiben vom 10. Juli 2020 „ausdrücklich beantragt“ hätten, ihnen die Gründe mitzuteilen, die den öffentlichen Auftraggeber zu der Annahme veranlasst haben, dass das ausgewählte Angebot nicht ungewöhnlich niedrig erscheine.

Zweitens liege eine Verfälschung der Tatsachen vor, da der Inhalt der Antwort der Kommission vom 20. Juli 2020 unzutreffend beurteilt worden sei.

Drittens werde der Umfang der Begründungspflicht verkannt, die dem öffentlichen Auftraggeber nach Art. 296 AEUV und Art. 170 Abs. 3 der Haushaltsordnung obliege, wenn der öffentliche Auftraggeber das ausgewählte Angebot nicht für ungewöhnlich niedrig halte.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelný Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 15. Februar 2022 — P.M./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

(Rechtssache C-105/22)

(2022/C 207/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelný Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: P.M.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

Vorlagefrage

Sind Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Grundsatz der Einstufigkeit der Verbrauchsteuer als Steuer auf den tatsächlichen Verbrauch sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Vorschrift wie Art. 107 Abs. 1 der Ustawa o podatku akcyzowym (Gesetz über die Verbrauchsteuer) vom 6. Dezember 2008 entgegenstehen, soweit sie die Erstattung der anteilig im Verhältnis zur Zeit seiner Nutzung im Inland berechneten Verbrauchsteuer auf die Ausfuhr eines zugelassenen Personenkraftwagens an den Steuerpflichtigen verhindert?

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. Februar 2022 — Xella Magyarország Építőanyagipari Kft./Innovációs és Technológiai Miniszter**(Rechtssache C-106/22)**

(2022/C 207/21)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Xella Magyarország Építőanyagipari Kft.

Antragsgegner: Innovációs és Technológiai Miniszter

Vorlagefragen

1. Ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV — auch unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 4 und 6 der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union ⁽¹⁾ und Art. 4 Abs. 2 EUV — dahin auszulegen, dass er die Möglichkeit der Regelung gemäß Titel 85, insbesondere der Regelung gemäß § 276 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und § 283 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes LVIII von 2020 über Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Beendigung einer Gefahrenlage und über die Epidemievorsorge (A veszélyhelyzet megszűnésével összefüggő átmeneti szabályokról és a járványügyi készületségről szóló 2020. évi LVIII. törvény) umfasst?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Schließt der bloße Umstand, dass die Europäische Kommission im Hinblick auf die Beteiligungskette des indirekten ausländischen Investors ein Fusionskontrollverfahren durchgeführt, ihre Befugnisse ausgeübt und den Zusammenschluss genehmigt hat, die Ausübung des Ermessens nach Maßgabe des anwendbaren mitgliedstaatlichen Rechts aus?

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 79 I, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 16. Februar 2022 — X BV, Inspecteur van de Belastingdienst/Douane**(Rechtssache C-107/22)**

(2022/C 207/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: X BV, Inspecteur van de Belastingdienst/Douane